
Vorstoss-Nr: 246-2010
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 30.11.2010
Eingereicht von: Grimm (Burgdorf, Grüne) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 3
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 04.05.2011
RRB-Nr: 743/2011
Direktion: POM

Werden im Kanton Bern Unschuldige kriminalisiert?



Im Kanton Bern werden jährlich mehrere Zehntausend Menschen wegen leichteren oder schwereren Delikten bei oder von der Kantonspolizei angezeigt. Einige der Delinquentinnen und Delinquenten werden in der Folge für leichtere Tatbestände gebüsst, für schwerere Tatbestände zu bedingten oder unbedingten Strafen verurteilt. Die Kantonspolizei übergibt die Dossiers der Justiz, diese bearbeitet in der Folge die Fälle und spricht anschliessend die Urteile aus.

Immer wieder kommt es vor, dass Delinquentinnen und Delinquenten, die von der Justiz freigesprochen werden, in der Kartei der Kantonspolizei nicht gelöscht werden, da die entsprechenden Informationen der Kantonspolizei nicht zurückgemeldet werden. Die Daten werden erst mit der für den Einzelfall geltenden Verjährungsfrist aus der Datenbank der Kantonspolizei gelöscht. So kann es vorkommen, dass einzelne Personen mehrere Jahre bei der Kantonspolizei als potenziell kriminell eingetragen sind. Dies wiederum kann zu grossen Nachteilen für die Betroffenen führen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Entsprechen die oben erwähnten Einschätzungen der Realität?

Wenn ja:

2. Wie sind die Abläufe innerhalb der Kantonspolizei?
3. Wie erfolgt die Übergabe an die Justiz?
4. Warum erfolgt nach der Urteilssprechung keine automatische Rückmeldung an die Kantonspolizei?
5. Wer ist zuständig, dass die Daten bei der Kantonspolizei fristgerecht gelöscht werden?
6. Mit welchem personellen und finanziellen Aufwand müsste gerechnet werden, damit dieser Missstand beseitigt werden könnte?

Antwort des Regierungsrates

Zwischen der Justiz und der Kantonspolizei existiert kein automatisierter Informationsaustausch. Art. 307 Abs. 3 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) regelt lediglich den Datenfluss von der Polizei hin zur Staatsanwaltschaft. Die erwähnte Bestimmung hält fest, dass die Polizei ihre Feststellungen und getroffenen Massnahmen in schriftlichen Berichten festhält und diese zusammen mit den Anzeigen, Protokollen und den sichergestellten Gegenständen der Staatsanwaltschaft überreicht. Weder die Strafprozessordnung noch das frühere kantonale Strafverfahren sehen jedoch vor, dass die Justiz die Kantonspolizei grundsätzlich über den Verfahrensausgang informiert. Eine solche Informationsübermittlung bedürfte einer Grundlage in einem formellen Gesetz.

Was die Bearbeitung der Akten nach Ende des Strafverfahrens angeht, hält Art. 99 StPO fest, dass das Datenschutzrecht von Bund und Kanton massgebend ist. Es wird zwischen erkenntnisdienstlichen und nicht erkenntnisdienstlichen Akten unterschieden.

Was die Aufhebung der nicht erkenntnisdienstlichen Akten bei der Kantonspolizei angeht, sind die gesetzlichen Fristen zur Aktenlöschung gemäss Art. 103 StPO sowie Art. 4 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1) massgebend. Von Amtes wegen sind demnach die Daten bei der Kantonspolizei im erforderlichen Umfang zu vernichten, wenn die betroffene Person nicht verurteilt worden ist und seit der letzten Ermittlungshandlung 15 Jahre vergangen sind. Bei einem Freispruch werden die Daten auf Gesuch der betroffenen Person hin gelöscht, ebenso bei Eintritt der Vollstreckungsverjährung. Unterbleibt die Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft oder wird das Strafverfahren nicht eröffnet oder aufgehoben, werden die Daten zudem, auf Gesuch der betroffenen Person hin, spätestens fünf Jahre nach ihrer Erhebung vernichtet. Den Anwältinnen und Anwälten sowie der Justiz steht es frei, die Angeschuldigten auf diese Umstände aufmerksam zu machen.

Für die sensiblen erkenntnisdienstlichen Daten sieht der Bundesgesetzgeber eine spezielle Vorschrift vor. Gemäss Art. 261 StPO werden erkenntnisdienstliche Daten bei einem Freispruch aus anderen Gründen als wegen Schuldunfähigkeit sowie bei Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens grundsätzlich nur bis zur Rechtskraft des Entscheids in den Datensammlungen aufbewahrt und anschliessend von Amtes wegen vernichtet. Für DNA-Analysen sind die Bestimmungen des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003 (SR 363) massgebend. Die Kantonspolizei löscht DNA-Profile in der Bundesdatenbank auf Anweisung der Justiz hin.

Bei Jugendlichen unter vollendetem 18. Lebensjahr gelten für die polizeilichen Daten gemäss Art. 4 EG ZSJ die gleichen Voraussetzungen zur Löschung. Die Vollstreckungsverjährungsfristen gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes zum Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (JStG; SR 311.1) sind jedoch deutlich kürzer als bei Delikten von Erwachsenen, nämlich vier Jahre oder zwei Jahre.

Bereits im Vorfeld der Verabschiedung des EG ZSJ durch den Grosse Rat war fraglich, ob es aus datenschutzrechtlicher Sicht befriedigend ist, dass die Löschung von polizeilichen Ermittlungsakten in gewissen Fällen nur auf Gesuch hin erfolgt. An dieser Vorgehensweise wurde jedoch festgehalten. Die Löschung von Amtes wegen hätte einen systematischen Datenmeldefluss zwischen der Justiz und der Kantonspolizei bedingt, für den die organisatorischen und technischen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Der Regierungsrat wies damals darauf hin, dass die Umsetzung eines effizienten Datenmeldefluss-systems umfassend zu prüfen sei. Bedingt durch die Arbeiten im Zuge der Justizreform sowie zur Einführung der StPO konnte die Kantonspolizei der Generalstaatsanwaltschaft erst in diesem Jahr einen Projektvorschlag zur Prüfung dieser wichtigen Schnittstelle unterbreiten.

Zu Frage 1

Es trifft zu, dass die Justiz der Kantonspolizei keine Verfahrensentscheidungen übermittelt. Wie oben aufgeführt, ist eine solche Informationsübermittlung gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu Frage 2

Die Datenlöschungen erfolgen entweder nach Ablauf der massgebenden gesetzlichen Fristen oder – im Auftrag der Justiz oder auf Gesuche hin – bereits zu einem früheren Zeitpunkt.

Zu Frage 3

Die Kantonspolizei teilt der Justiz die Personen- und Ereignisdaten in schriftlicher Form mit.

Zu Frage 4

Wie eingangs erwähnt, bestehen keine automatischen Meldungen aus der elektronischen Geschäftskontrolle der Strafjustiz zur Nachführung der Systeme der Kantonspolizei Bern, da hierfür keine gesetzliche Grundlage existiert. Wie oben erwähnt, sollen die Schnittstellen jetzt überprüft werden.

Gemäss dem Regierungsratsbeschluss 196 vom 18. Januar 2006 überprüfte auf Antrag der Datenschutzaufsichtsstelle eine externe Kontrollstelle die Informationsanwendung ABI der Kantonspolizei im Jahr 2007 hinsichtlich der Umsetzung der Datenlöschung. Der Prüfbericht hält fest, dass die Löschungsvorgaben durch das Polizeikommando – soweit dies rechtlich, organisatorisch und technisch überhaupt möglich ist – in jeder Beziehung korrekt umgesetzt worden sind.

Zu Frage 5

Die Verantwortung für die Löschung von Daten liegt bei den jeweiligen systemverantwortlichen Stellen innerhalb der Kantonspolizei.

Zu Frage 6

Eine systematische Übermittlung der Entscheide der Justiz an die Kantonspolizei und die Vornahme der daraus resultierenden Löschungen durch die Kantonspolizei wären mit einem gewissen Mehraufwand verbunden. Ohne vorgängige, vertiefte Abklärungen zu möglichen Umsetzungsvarianten sind genaue Aussagen zum finanziellen und personellen Aufwand nicht möglich.

An den Grossen Rat